



Haus- und Badeordnung für das Terrassenfreibad Herbolzheim

Der Gemeinderat der Stadt Herbolzheim hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. der §§ 2 und § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils derzeit gültigen Fassung am 16.05.2024 folgende Haus- und Badeordnung für das Terrassenfreibad Herbolzheim beschlossen:

I. Bestimmungen für den Badebetrieb

§ 1 Zweck des Bades

Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Herbolzheim. Es soll der Bevölkerung zur Gesundheitserhaltung, der sportlichen Betätigung, Erholung und Entspannung dienen.

§ 2 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Terrassenfreibades Herbolzheim.

§ 3

Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1)** Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Mit Betreten des Freibades unterwirft sich der Gast der Haus- und Badeordnung, sowie allen weiteren geltenden Ordnungen. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2)** Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (3)** Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- (4)** Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (5)** Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken, sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 4

Öffnungszeiten, Preise

- (1)** Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben und ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich sind sie an der Kasse einsehbar.
- (2)** Die Badezone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- (3)** Die Badeleitung kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für bestimmte Teile des Freibades beschränken.

- (4)** Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für eine bestimmte Personengruppe, können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (5)** Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei der Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung der Eintrittsgelder.
- (6)** Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (7)** Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

§ 5 Zutritt

- (1)** Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2)** Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Mit Betreten des Schwimmbades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (3)** Die Nutzung des Bades ohne Entrichtung des Eintrittsgeldes oder der unberechtigte Eintritt mit einer ermäßigten Karte wird mit einem kostenpflichtigen Haus- und Badeverbot geahndet, ggf. wird ein Strafantrag gestellt.
- (4)** Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassen Gegenstände
 - a) Garderobenschrankschlüssel
 - b) Leihgabenso verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er dies am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- (5)** Für Kinder bis zum vollendeten 9. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Gleiches gilt bei Kindern und Jugendlichen die das 9. Lebensjahr vollendet haben und nicht schwimmen können. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich.
- (6)** Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (7)** Der Zutritt ist insbesondere Personen nicht gestattet, die

1. unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 2. Tiere mit sich führen
 3. an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
- (8)** Bei schwimmsportlichen Veranstaltungen oder Veranstaltungen der Stadt Herbolzheim kann das Betreten des Schwimmerbeckens für Nichtteilnehmer untersagt werden. Die Badeleitung ist außerdem berechtigt, die Sprunganlage zu sperren.

§ 6

Badekleidung

In den Schwimmbecken ist übliche Badekleidung aus geeigneten Badetextilien ohne Baumwollanteil zu tragen. Übliche Badekleidung zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass sie aus nicht saugenden Materialien besteht. Hierzu zählen auch enganliegende Burkinis sowie Sonnenschutz-Badetextilien. Das Tragen von Unterwäsche unter jeglicher Badebekleidung ist nicht gestattet. Primäre Geschlechtsmerkmale müssen mit geeigneter Badebekleidung bedeckt werden. Babys und Kleinkinder haben in allen Schwimmbecken eine Badehose oder Badewindel zu tragen.

§ 7

Verhaltensregeln

- (1)** Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2)** Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3)** Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (4)** Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (5)** Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.
- (6)** Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

- (7)** Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebereich typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (8)** Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- (9)** Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden.
- (10)** Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden. Hiervon können die gastronomischen Bereiche ausgenommen sein.
- (11)** Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- (12)** Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (13)** Schließfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Der Nutzer ist für das Verschließen des Schließfachs und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
- (14)** Das Schwimmerbecken, sowie die Sprunganlage dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
- (15)** Seitliches Einspringen ist nur an gekennzeichneten Flächen oder durch das Badepersonal freigegebenen Flächen erlaubt. Das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
Weiter ist es nicht gestattet:
1. andere unterzutauchen
 2. auf den Beckenumgängen zu rennen oder an Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen
 3. sich bei Gewitter in den Becken aufzuhalten
- (16)** Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (17)** Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (18)** Bei der Benutzung der Sprunganlage ist insbesondere darauf zu achten, dass Absperrungen nur durch das Badepersonal aufgehoben werden dürfen. Insbesondere die Absperrkette darf ausschließlich vom Badepersonal entfernt werden. Bei wiederholter Missachtung der Absperrkette oder eigenständigem Entfernen der Absperrkette kann dem Badegast ein Hausverbot verhängt werden.

- (19)** Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (20)** Das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (21)** Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (22)** Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7 Badekleidung

In den Schwimmbecken ist übliche Badekleidung aus geeigneten Badetextilien ohne Baumwollanteil zu tragen. Übliche Badekleidung zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass sie aus nicht saugenden Materialien besteht. Hierzu zählen auch enganliegende Burkinis sowie Sonnenschutz-Badetextilien. Das Tragen von Unterwäsche unter jeglicher Badebekleidung ist nicht gestattet. Primäre Geschlechtsmerkmale müssen mit geeigneter Badebekleidung bedeckt werden. Babys und Kleinkinder haben in allen Schwimmbecken eine Badehose oder Badewindel zu tragen.

§8 Aufsicht

- (1)** Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
- (2)** Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nehmen die Schwimmmeister sowie die städtischen Bediensteten entgegen. Sie schaffen -wenn möglich- sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche oder Beschwerden können mündlich oder schriftlich bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.
- (3)** Die Bademeister sind befugt, Personen, die
1. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden
 2. andere Badegäste belästigen oder
 3. trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen
- Aus dem Freibad zu verweisen. Widersetzungen werden als Hausfriedensbruch zur Strafverfolgung gebracht.

- (4)** Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Von der Stadt Herbolzheim kann aus den aus dem Schwimmbad verwiesenen Personen der Zutritt ins Schwimmbad zeitweise oder auf Dauer untersagt werden.

§ 9

Haftung

- (1)** Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2)** Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen.
- (3)** Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder. Ebenso gilt dies bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4)** Für hinterlegte Gegenstände haftet die Stadt nur bis zu einem Höchstbetrag von 50,00€.
- (5)** Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Schließfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Schließfachs diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (6)** Bei schuldhaftem Verlust der gemäß §5 (4a) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 Euro in Rechnung gestellt. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
- (7)** Für den Fall der Streitschlichtung nach §36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Badeordnung vom 17.05.2018 tritt außer Kraft.

Herbolzheim, den 16.05.2024

Thomas Gedemer
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Herbolzheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.